

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 7 a

101

23. August 2002

Inhalt:	Seite
1. <i>Neue Struktur und Inhalte</i> . . . . .	101
2. <i>Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung</i> . . . . .	101
3. <i>Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung</i> . . . . .	103
4. <i>Haushaltsplan- und Steuerbeschluss</i> . . . . .	103
5. <i>Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung</i> . . . . .	104
6. <i>Vorlagepflichten und Termine</i> . . . . .	106
7. <i>Rahmenarbeitshilfe</i> . . . . .	107
<i>Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Rechnungsjahr 2003</i> . . . . .	107

## Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Haushaltsplanaufstellung für das Rechnungsjahr 2003

Erlass des Oberkirchenrats vom 24. Juli 2002, AZ 77.11 Nr. 177  
(Haushaltserlass 2003)

### 1. Neue Struktur und Inhalte

Die Inhalte des Haushaltserlasses wurden gegenüber den Vorjahren überarbeitet und auf die oben im Inhaltsverzeichnis genannten Inhalte begrenzt.

Der Haushaltserlass wird ergänzt um Empfehlungen des Oberkirchenrats zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in Form einer Rahmenarbeitshilfe (siehe Punkt 7).

### 2. Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung

Entwicklung des **Aufkommens der einheitlichen Kirchensteuer** im ersten Halbjahr 2002 im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Kirchenlohnsteuer (brutto)	-1,98 %
Kircheneinkommensteuer (brutto)	-11,67 %
Gesamtaufkommen (brutto)	-3,86 %
Gesamtaufkommen (netto)	-4,15 %

Hoffnungen auf ein verbessertes Kirchensteuer-Aufkommen im laufenden Jahr haben sich auf Grund der konjunkturellen Entwicklung noch nicht erfüllt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Planansatz 2002 erreicht wird. Im Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Rechnungsjahr 2003 wird das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wie im Vorjahr mit 498,51 Mio. Euro veranschlagt. Grundlage für die Planung des Kirchensteueraufkommens für den Haushaltsplan 2003 sind die Aufkommensentwicklung im 1. Halbjahr 2002, die im Jahr 2003 erfolgende weitere Stufe der Steuerreform und die verschlechterten konjunkturellen Rahmenbedingungen.

**Ermittlung des Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer und des Verteilbetrags für das Rechnungsjahr 2003 in Euro:**

Bruttoaufkommen	498.510.000
Clearing	-81.242.800
Aufwand Kirchensteuerverwaltung	-15.377.800
Werbemaßnahmen	-425.000
<b>Nettoaufkommen</b>	<b>401.464.400</b>

Vorwegentnahmen aus dem gemeinsamen Nettoaufkommen:

Nettoaufkommen	401.464.400
Kirchlicher Entwicklungsdienst	-8.029.300
Gesamtkirchliche Aufgaben	-36.744.500
Gemeinsame Verwaltungskosten	-9.683.600
<b>Bereinigtes Nettoaufkommen</b>	<b>347.007.000</b>

Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält (Zuführung an Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden):

50 % des bereinigten Nettoaufkommens	173.503.500
mit einem Abschlag von	-2.800.000
<b>Verwendung für Aufgaben der Kirchengemeinden</b>	<b>170.703.500</b>

Ermittlung des Verteilbetrags im Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden:

Zuführung von Sachbuchteil Verwendung der Kirchensteuern	170.703.500
Ausgleichsstock	-10.036.600
Projekt Umweltprüfung	-102.300
Pauschalabkommen	-2.571.000
Zinsen Ausgleichsrücklage	+3.973.600
Entnahme Ausgleichsrücklage	+9.564.600
<b>Verteilbetrag 2003</b>	<b>171.531.800</b>

Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält im Rechnungsjahr 2003 50 % des bereinigten Nettoaufkommens mit einem Abschlag in Höhe von 2,8 Mio. Euro. Der Abschlag ist ein Beitrag zur Sanierung des landeskirchlichen Haushalts, da die Umsetzung der Neustrukturierung kirchlicher Aufgaben und Finanzen nicht im Rahmen der Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts 2003 geleistet werden kann und die Kürzungsvorschläge des Oberkirchenrats die erforderlichen Strukturanpassungsmaßnahmen in Höhe von 16 Mio. Euro nur zu 13,2 Mio. Euro decken.

Im Gesamtinteresse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erfolgen aus den zur Verwendung für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteuermitteln die Vorwegentnahmen für den Ausgleichsstock, das Projekt Umweltprüfung und die Pauschalabkommen. Unter Berücksichtigung der Zinseinnahmen der Ausgleichsrücklage, einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 9,57 Mio. Euro und einer Reduzierung der Zuführung an den Ausgleichsstock auf 2,5 % (Vorjahr 3 %) der Bemessungsgrundlage kann der Verteilbetrag 2003 gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten werden.

Die Höhe der **Zuweisungsbeträge** pro Kirchenbezirk hängt neben dem unveränderten Verteilbetrag von der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen der Biberacher Tabelle im engeren Sinne ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Da die Ausgaben allgemein stärker anwachsen als die Einnahmen, drohen jährlich steigende Finanzierungslücken, wenn nicht gegen gesteuert wird. Die Kirchengemeinden sind weiter gefordert, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Ausgaben den Einnahmen anzupassen. Deshalb sind vor allem die Personalausgaben zu begrenzen, die Aufgaben zu konzentrieren sowie der Gebäudebestand zu überprüfen und somit die strukturellen Veränderungsprozesse weiterzuführen bzw. einzuleiten.

Die einzelnen Zuweisungsbeträge für das Rechnungsjahr 2003 werden erst nach Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan 2003 durch die Landessynode Ende November festgesetzt.

### 3. Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung

Die Pflicht zur Aufstellung einer Mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich aus § 7 der Haushaltsordnung in Verbindung mit den Nummern 5 bis 7 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung. Danach haben Kirchengemeinden ihrer Annahme zur Entwicklung der Kirchensteuerzuweisung die Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zu Grunde zu legen.

Die **Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche** wurde am 5. Juli 2002 von der Landessynode zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Entwicklung des Sachbuchteils Aufgaben der Kirchengemeinden im landeskirchlichen Haushalt wurde folgende Planung zu Grunde gelegt:

Der **Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden** soll konstant gehalten werden. Dafür sind jedoch jährliche Entnahmen aus der bei der Landeskirche für die Kirchengemeinden treuhänderisch verwalteten Ausgleichsrücklage erforderlich. Damit durch diese Entnahmen der Mindestbestand dieser Ausgleichsrücklage nicht unterschritten wird, erhält der Ausgleichsstock im Jahr 2003 nur noch 2,5 % (Vorjahr 3 %) und ab 2004 nur noch 2 % des veranschlagten Nettoaufkommens. Die Zinsen der noch nicht ausgezahlten Bestände des Ausgleichsstocks werden dem Ausgleichsstock zugeführt. Die Zinsen des Bestands der Ausgleichsrücklage vermindern die erforderliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage.

Die Höhe des **Zuweisungsbetrags** pro Kirchenbezirk errechnet sich für das Jahr 2003 nach der Biberacher Tabelle. Die Entscheidung über die weitere Anpassung der bestehenden Unterschiede der Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied ab dem Jahr 2004 trifft die Landessynode spätestens im November 2003.

Die beschlossene Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte seiner Kirchengemeinden ist rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

### 4. Haushaltsplan- und Steuerbeschluss

Es wird empfohlen, der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Ortskirchensteuer das Formular „Haushaltsplan- und Steuerbeschluss“ zu Grunde zu legen.

Nachrichtlich wird der Wortlaut des Steuerbeschlusses mitgeteilt:

Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern zu erheben, die

- a) am 1. Januar dieses Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eigene Einkünfte haben und
- c) keine Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer entrichten.

Ehepaare werden nach ihrem Gesamteinkommen gemeinsam einmal zum Kirchgeld herangezogen.

Bei konfessionsverschiedenen Ehen halbiert sich das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten. In glaubensverschiedenen Ehen wird das Kirchgeld vom kirchenangehörigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkünfte erhoben.

Die Höhe beträgt (zutreffendes bitte ankreuzen):

12,00 Euro

oder

12,00 Euro als Mindestbetrag

Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung des Kirchgelds nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Einkünfte im laufenden Jahr in Euro	Ergänzungsbetrag in Euro	Gesamtsumme Kirchgeld in Euro
über 12.000 bis 24.000	+ 12,00	24,00
über 24.000	+ 18,00	30,00

Als Einkünfte gelten alle Einnahmen, die nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten.

Veranschlagter Ertrag: \_\_\_\_\_

## 5. Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung

### Frei verfügbare Mittel:

Es wird vorgeschlagen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zu den frei verfügbaren Mitteln haben, die bisherige Regelung der frei verfügbaren Mittel auch für das Jahr 2003 übernehmen.

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerzuweisung in Ansatz zu bringen:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfern bei Haushaltsstelle 0110.2100 und aus Kirchgeld bei Haushaltsstelle 9100.0160,
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuss (nicht verbrauchte Haushaltsmittel),
- e) der eventuelle Restbetrag aus der Sachkostenpauschalierung, der nicht zur Finanzierung der Sachkosten benötigt wird.

Frei verfügbare Mittel dienen grundsätzlich zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen oder Rücklagenzuführungen für Investitionen, soweit sie nicht zur Deckung der Ausgabeansätze

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuss nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Finanzbedarf anerkannt hat,

benötigt werden.

### Sachkostenpauschalierung:

Es wird empfohlen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zur Sachkostenpauschalierung haben, die bisherige Regelung zur Sachkostenpauschalierung auch für das Jahr 2003 anwenden.

In die Sachkostenpauschalierung werden die **Aufgabengebiete** mit folgenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten einbezogen:

011, 012, 02, 03, 04, 05, 07,  
11, 13, 16,

211, 212, 27, 29,  
31, 35,  
41, 43,  
52, 53, 54, 55,  
71, 76,  
91.

Für die Sachkostenpauschalierung werden die **Ausgabearten** mit folgenden Gruppierungsnummern berücksichtigt:

4239, 4252, 4987,  
55, 56, 5817,  
63, 64, 65, 66, 67, 6817, 6917, 6927, 6967,  
7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79,  
8267, 8497,  
9117, 9317.

Bei den zweckbestimmten **Einnahmen** werden folgende Gruppierungsnummern herangezogen:

0417, 0427, 0437, 0467, 0497, 0527, 0537, 0547, 0597,  
1117, 1257, 1327, 1417, 1437, 1497, 1527, 1537, 1547, 1597,  
1717, 1727, 1737, 1747, 1797, 1917, 1927, 1937, 1957, 1967, 1997,  
2117, 2217, 2497,  
3117, 3127.

In der vom Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats gepflegten und zur Verfügung gestellten **Haushaltstextdatei** sind die ausschließlich verwendbaren Gruppierungsnummern gekennzeichnet. Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierungsnummer festzulegen. Bei Bedarf ist mit dem Referat Informationstechnologie Verbindung aufzunehmen.

Zur Finanzierung des Nettoaufwands in den oben genannten Aufgabengebieten werden als **Pauschalbeträge** empfohlen (gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen):

#### **Für Kirchengemeinden**

##### **bis 300 Gemeindeglieder:**

6,65 Euro pro Gemeindeglied + 230,00 Euro pro Kirchengemeinde,  
jedoch insgesamt nicht mehr als 2.120,00 Euro.

##### **von 301 bis 500 Gemeindeglieder:**

6,20 Euro pro Gemeindeglied + 115,00 Euro pro Kirchengemeinde,  
jedoch mindestens 2.120,00 Euro und nicht mehr als 2.910,00 Euro.

##### **von 501 bis 1.000 Gemeindeglieder:**

5,20 Euro pro Gemeindeglied,  
jedoch mindestens 2.910,00 Euro.

##### **von 1.001 bis 5.000 Gemeindeglieder:**

4,35 Euro pro Gemeindeglied,  
jedoch mindestens 5.220,00 Euro.

##### **von 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder:**

4,75 Euro pro Gemeindeglied.

##### **über 20.000 Gemeindeglieder:**

5,20 Euro pro Gemeindeglied.

Die **Dekanatstadt** erhält einen weiteren Zuschlag von 0,40 Euro pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 4.140,00 Euro.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Einzelgemeinden Berechnungsgrundlage.

Durch einen Rahmenbeschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung können die Pauschalbeträge für Sachkosten gekürzt werden.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

- die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrags ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,
- die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als frei verfügbare Mittel zur Verfügung.

Wenn zusätzlich die **Fernmeldekosten** (Gruppierungsnummer 6217 bzw. 1984) in den oben genannten Aufgabengebieten pauschaliert werden, werden folgende Sätze zur Erhöhung der Pauschalbeträge für die Sachkosten empfohlen:

Für die Kirchengemeinden

- bis zu 5.000 Gemeindeglieder            0,03 Euro pro Gemeindeglied und
- über 5.000 Gemeindeglieder            0,08 Euro pro Gemeindeglied.

Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,13 Euro pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 1.230,00 Euro.

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt                            800,00 Euro,
- pro Gemeindehaus                    250,00 Euro,
- pro Gemeinmediakon                450,00 Euro.

## 6. Vorlagepflichten und Termine

Die **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden muss dem Oberkirchenrat nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wird die Zuweisungsplanung direkt beim Kirchenbezirk angefordert.

Der für jede Kirchengemeinde und jeden Kirchenbezirk zu erstellende Stellenplan ist pro Kirchenbezirk zu einem **Gesamtstellenplan** zusammenzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass etwaige von größeren Kirchengemeinden selbständig erstellte Stellenpläne ebenfalls enthalten sind. Die Listenausdrucke (Druckname: Übers\_Gesamt + Glied\_Gde\_Üb) nach dem bisherigen Programm (OA III) bzw. die bereits mit dem Modul Stellenplan zu Personal Office erstellten inhaltsgleichen Gesamtübersichten sind dem Oberkirchenrat bis **30. April 2003** zur Verfügung zu stellen.

Zur Ermittlung des konsolidierten Ergebnisses der Haushalts- und Wirtschaftspläne aller Diakoniestationen in der Trägerschaft der verfassten Kirche werden bestimmte „umgeschlüsselte“ Planansätze der **Diakoniestationen mit kaufmännischer Buchführung** benötigt. Diese Daten sind dem Oberkirchenrat auf dem allen Kirchlichen Verwaltungsstellen zugegangenen Vordruck bis spätestens **30. April 2003** zuzusenden.

Für das Rechnungsjahr 2003 wird zunächst probeweise auf die Übersendung der **Haushaltspläne der Kirchengemeinden** sowie der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse an den Oberkirchenrat verzichtet. Eine Anforderung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Die **Planansätze der Haushaltspläne** für das Rechnungsjahr 2003 müssen dem kirchlichen Rechenzentrum für die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bis spätestens **31. Januar 2003** und für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bis spätestens **15. Mai 2003** zur Auswertung vorliegen.

Wenn ein Termin aus personellen oder technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollte eine rechtzeitige Abklärung mit dem Oberkirchenrat, Referat Haushalt und Steuern erfolgen. **Ansprechpartner** im Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik sind Frau Christine Beck (Tel.: 0711/21 49 - 2 45; E-Mail: Christine.Beck@elk-wue.de) oder Herr Thomas Wall (Tel.: 0711 / 21 49 - 2 21; E-Mail: Thomas.Wall@elk-wue.de).

## **7. Rahmenarbeitshilfe**

Die beigefügte Rahmenarbeitshilfe wurde von Vertretern der Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchengemeinden zusammen mit dem Oberkirchenrat auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Praxis erarbeitet. Sie enthält Empfehlungen des Oberkirchenrats nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Aufstellung der Haushaltspläne.

Die Rahmenarbeitshilfe soll der Standardisierung und Arbeitserleichterung bei der Aufstellung der Haushaltspläne dienen. In der Rahmenarbeitshilfe werden Veranschlagungsgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne zusammengefasst.

Die jeweils aktuelle Fassung der Rahmenarbeitshilfe wird den Kirchlichen Verwaltungsstellen und großen Kirchengemeinden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Kontakt im Oberkirchenrat: Thomas.Wall@elk-wue.de). Bezirksspezifische Regelungen können dann bei Bedarf ergänzt werden.

### **Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Rechnungsjahr 2003**

## **Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Rechnungsjahr 2003**

### **Allgemeine Erläuterungen:**

#### **– Sachkostenpauschalierung:**

In Kirchenbezirken ohne umfassende Pauschalierung der Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden kann die Sachkostenpauschalierung und die Berechnung der frei verfügbaren Mittel (siehe Haushaltserlass 2003 – Punkt 5) Anwendung finden.

Haushaltsstellen, die die Sachkostenpauschalierung (SKP) betreffen, erhalten in der Spalte „Hinweise“ die Kennzeichnung „SKP“. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass bei Gliederungen mit der Bezeichnung „XXXX“ die Festlegung der Aufgabengebiete gilt, die bei der Sachkostenpauschalierung nach dem Haushaltserlass 2003 berücksichtigt werden.

#### **– Anwendung Haushaltstextdatei:**

Der Spalte „Haushaltsstelle“ ist die Haushaltstextdatei in der Fassung vom 31. August 2000 zu Grunde gelegt. Durch Unterstreichen von Gliederungs- und Gruppierungsnummern ist in der Haushaltstextdatei deutlich gemacht worden, welche Untergliederungen und Haushaltstexte bei der Aufstellung der Haushaltspläne verbindlich sind.

Weitere in der Haushaltstextdatei vorgesehene Untergliederungen sind jederzeit möglich und zulässig, aber nicht vorgeschrieben, um Haushaltspläne von kleineren Kirchengemeinden nicht unnötig auszuweiten.

#### **– Rechnungsjahr 2003:**

Die aufgeführten Beiträge zu Vereinigungen oder Verbänden gelten vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen bzw. zuständigen Gremien.

<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze</b>		
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen</b> (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)	Hinweise
XXXX.1210	<b>Mietzins</b> Mieteinnahmen nach Bezirksregelung; auch bei <b>Mobilfunk</b> -Antennen.	
XXXX.1400	<b>Benutzungsgebühren</b> Wenn bei den Benutzungsgebühren auch Bewirtschaftungskosten-Ersätze enthalten sind, sind die Benutzungsgebühren mit <b>50% bei .1400</b> und mit <b>50% bei .1497</b> zu veranschlagen.	SKP
XXXX.1911	<b>Personalkostenersätze von Kirchengemeinden</b>	
XXXX.1921	<b>Personalkostenersatz vom Kirchenbezirk</b> auch für <b>Freistellung zur MAV</b> (siehe auch Gliederungsnummer 7900)	
XXXX.1990	<b>Sonstige Ersätze</b> <b>Heizkosten-Ersätze</b> sind voll zu erfassen und zu veranschlagen. Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Heizkostenverordnung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115). Im Falle der <b>Heizkostenpauschalierung</b> können die jährlichen Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Die Sätze für die Heizperiode 2002/2003 wurden noch nicht festgelegt. Sie werden später im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gegeben. Für die Heizperiode 2001/2002 gelten folgende Beträge:  1. Bei der Verwendung von festen Brennstoffen: 10,43 €/m <sup>2</sup> (20,40 DM/m <sup>2</sup> ), für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind: 9,97 €/m <sup>2</sup> (19,50 DM/m <sup>2</sup> ). Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u. a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zur II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten.  2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/m <sup>2</sup> /Jahr bei Gas und 200 kWh/m <sup>2</sup> /Jahr bei Fernheizung.  Für die <b>Warmwasserversorgung</b> wird darüber hinaus ein Betrag von 22 % des Heizkostenbeitrags erhoben.	
XXXX.4230	<b>Vergütungen</b> Bei Stellenwechsel <b>Arbeitszeitermittlung</b> durchführen.  <b>Umlage zur Zusatzversorgungskasse</b> Diese Angaben stehen unter dem Vorbehalt der zu erwartenden Änderung der ZVK-Satzung: Der Umlagesatz 2003 beträgt voraussichtlich 6,5 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts: Arbeitgeber-Anteil 5,35 % zuzüglich voraussichtlich 1,0 % Sanierungsgeld, Arbeitnehmer-Anteil 0,15 %. Die um 1 % erhöhte Umlage für nach dem 1. April 1982 neu aufgenommene Mitglieder in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft entfällt ab 1. Januar 2002. Voraussichtliche Änderungen ab 1. Januar 2003 vorbehaltlich des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission: Beschäftigungsverhältnisse nach Abschnitt III KAO werden auch Zusatzversorgungspflichtig; befristete Beschäftigungsverhältnisse (auch laufende) werden Zusatzversorgungspflichtig.	
XXXX.4252	<b>Honorare</b> (zum Beispiel Kirchenmusik, Erwachsenenbildung) sind einkommensteuerpflichtig.	SKP

<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze</b>		
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen</b> (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)	Hinweise
XXXX.4320	<b>Umlage</b> für die <b>Beihilfe</b> an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW): 28 € pro in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungspflichtigem/r Mitarbeiter/in (Umlagegruppe A); 12 € pro teilzeitbeschäftigtem/r und krankenversicherungspflichtigem/r Mitarbeiter/in (Umlagegruppe B, Jahr 2002). Bei privatrechtlicher Anstellung ab 1. Januar 1998: keine Beihilfeberechtigung, außer bei direkter Übernahme von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber.	
XXXX.4600	<b>Beihilfen</b> bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW)	
XXXX.4800	<b>Stationsgelder / Stellenbeiträge</b> Beitrag für die <b>Gestellung</b> einer Schwester/ Diakonisse bzw. eines Diakons/ einer Diakonin	
XXXX.4900	<b>Personalbezogene Sachausgaben</b> <b>Fahrtkostenzuschüsse</b> für privat- und beamtenrechtlich angestellte Mitarbeiter/innen; siehe Rundschreiben AZ 20.42-3 Nr. 338/6 vom 13. Dezember 1995 (Anspruchsberechtigte - bis A 7 oder BAT VI b) und AZ 20.43-3 Nr. 353/6.3 vom 5. Dezember 2001 (Höhe, maximal 60 €); <b>Fortbildungskosten</b> außerhalb der SKP.	
XXXX.5100	<b>Gebäudeunterhaltung</b> Entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung und ggf. nach dem jährlichen Beschluss der Bezirkssynode: Ein Betrag in € in Höhe von X % (empfohlen mindestens 2,56 %) des aktuellen Versicherungsanschlags.	
XXXX.5300	<b>Mieten und Pachten</b> <b>Mietersatz für Dienstzimmer</b> bis 15 qm, bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren/innen) bis 30 qm; dienstliche Inanspruchnahme mindestens 50 %; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 37/6 vom 11. Juli 2001.	
XXXX.5500	<b>Inventarbeschaffung und –unterhaltung</b> bis 475 € (inklusive Mehrwertsteuer) im Einzelfall; über 475 € → Gruppierungsnummer .9420 (in der Regel Fahrnisverzeichnis nach § 67 HHO).	SKP
XXXX.6100	<b>Reisekosten</b> <b>Kilometervergütung</b> nach Reisekostenordnung zurzeit 0,30 €/km bis 15.000 km jährliche Fahrleistung, darüber 0,22 €; Mitfahrtschädigung 0,02 €/km; Fahrrad: 0,04 €/km; reduzierte Kilometervergütung 0,16 € bei nicht genehmigter Benutzung des PKW (kein Versicherungsschutz über Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung). <b>Kein Versicherungsschutz</b> für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t. Dienstfahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o.ä.: getrennte Abrechnung, projektbezogen abrechnen.	
XXXX.6400	<b>Fortbildung</b> für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch XXXX.4900.	SKP
XXXX.6911	<b>Personalkosten-Ersätze an Kirchengemeinden</b>	
XXXX.6921	<b>Personalkosten-Ersätze an den Kirchenbezirk</b>	
XXXX.6997	<b>Amts-/Dienstzimmerentschädigung</b> siehe auch Gliederungsnummer 0500. und 7600.  Pauschale <b>Aufwandsentschädigung für Dienstzimmer</b> jährlich 462 € (Heizung 102 €, Beleuchtung 54 €, Reinigung 306 €); Pauschale für Heizung und Beleuchtung + Mietersatz bis 1.250 € jährlich steuerfrei, Reinigung immer steuerpflichtig; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 37/6 vom 11. Juli 2001 (demnächst Neuauflage wegen Korrektur der steuerrechtlichen Beurteilung).	

<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze</b>														
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)</b>	<b>Hinweise</b>												
<b>XXXX.7497</b>	<p><b>Zuweisung</b> Zuweisungen an Gruppen und Kreise bis 500 €/Jahr werden als Verfügungsmittel nach § 19 Absatz 1 HHO betrachtet und dann nur als Ausgabe veranschlagt und gebucht. Bei höheren Beträgen ist eine genauere Planung und Veranschlagung im Haushaltsplan oder einem Sonderhaushaltsplan erforderlich (Erläuterungen zu § 22 HHO). Auf die Durchbuchung des Kassenbestands dieser Gruppen und Kreise beim Rechnungsabschluss kann verzichtet werden, wenn  der Umsatz jeweils 13.000 € pro Jahr nicht übersteigt,  das Vermögen (Sparkonten) je Gruppe 6.000 € nicht übersteigt,  ein vom Kirchengemeinderat Beauftragter mindestens einmal jährlich  Einsicht in die Rechnungsunterlagen nimmt und die Gruppe mit einem  Prüfrecht des landeskirchlichen Rechnungsprüfamts einverstanden ist.</p> <p>Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen  die Einnahmen unter Gruppierungsnummer .1966 und  die Ausgaben unter Gruppierungsnummer .6966  veranschlagt und beim Rechnungsabschluss eingebucht werden.</p> <p>Für jede einzubuchende Gruppe ist im Sachbuchteil Vermögen unter Kontennummer 08 und 68 der Geldbestand und der Stand der Vermögensbindungen - getrennt nach Objekten - zu führen und um den jährlichen Überschuss (Sachbuchteil 00 Gruppierung .9180) oder den jährlichen Fehlbetrag (Sachbuchteil 00 Gruppierung .3180) fortzuschreiben.</p>	SKP												
<b>XXXX.7900</b>	<p><b>Zuwendung an natürliche Personen</b> Zuwendung für Freizeitarbeit (z. B. bei 0420.); Büchergeld für Theologiestudenten/-innen, Bibelschüler/-innen u.a.</p>	SKP												
<b>0120.6700</b>	<p><b>Vermischte sächliche Ausgaben</b> <b>Beitrag</b> Evang. <b>Landesverband</b> für <b>Kindergottesdienst</b> 47 € (50 €, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird).</p>	SKP												
<b>0200.4230</b>	<p><b>Vergütungen</b> Keine Vergütung für <b>Posaunenchorleiter</b> und –leiterinnen (nur Sachkosten); Aufwandsentschädigung aus Eigenmitteln (Gruppierungsnummer .4100)</p>													
<b>0200.6700</b>	<p><b>Vermischte sächliche Ausgaben</b> <b>Beitrag Verband</b> für Evang. <b>Kirchenmusik</b> in <b>Württemberg</b> (gestaffelt nach Größe der Kirchengemeinde und mit/ohne Chormitgliedschaft) in €</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anzahl Gemeindeglieder</th> <th style="text-align: center;">&lt; 501</th> <th style="text-align: center;">501-1.500</th> <th style="text-align: center;">&gt; 1.500</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ohne Chormitgliedschaft</td> <td style="text-align: center;">15,50</td> <td style="text-align: center;">20,50</td> <td style="text-align: center;">26,00</td> </tr> <tr> <td>mit Chormitgliedschaft</td> <td style="text-align: center;">46,00</td> <td style="text-align: center;">56,50</td> <td style="text-align: center;">66,50</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl Gemeindeglieder	< 501	501-1.500	> 1.500	ohne Chormitgliedschaft	15,50	20,50	26,00	mit Chormitgliedschaft	46,00	56,50	66,50	SKP
Anzahl Gemeindeglieder	< 501	501-1.500	> 1.500											
ohne Chormitgliedschaft	15,50	20,50	26,00											
mit Chormitgliedschaft	46,00	56,50	66,50											
<b>0300.4230</b>	<p><b>Vergütungen</b> <b>Mehrarbeit</b> bei Fremdveranstaltungen über ZGASSt abwickeln.</p>													
<b>0311.4230</b>	<p><b>Vergütungen</b> Personalkosten Gemeindediakone/innen (<b>anteilige Personalkosten</b> entsprechend dienstlicher Inanspruchnahme; für Religionsunterricht bei Haushaltsstelle 0410.4230)</p>													
<b>0410.0430</b>	<p><b>Zuweisungen der Landeskirche</b> Zweckgebundene Zuweisungen von der Landeskirche für die tatsächlichen Personalausgaben für den <b>Religionsunterricht</b> (Hauptgruppe 4): Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, Wohnungsfürsorge, personalbezogene Sachausgaben, z.B. Schwerbehindertenabgabe. -&gt; Einzelabrechnung mit OKR bis 31. Januar des Folgejahres</p>													



<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze</b>		
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen</b> (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)	Hinweise
<b>0500.52XX</b>	<b>Bewirtschaftungskosten</b> <b>Hausgebühren</b> und <b>Wartungskosten</b> werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Öltank). Die in Ziffer 5.1 a-g Pfarrhausrichtlinien 1995 aufgeführten <b>Betriebskosten</b> sind - ohne Obergrenze - vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen, (u.a. Wartung Feuerlöscher). <b>Dach- und Fachreparaturen</b> : keine Kleinreparaturen (von Kirchengemeinde zu tragen). <b>Stromkosten</b> im Privatbereich nicht über Rahmenvertrag abwickelbar.	
<b>0500.6100</b>	<b>Reisekosten</b> pauschal oder nach Fahrtenbuch; Pauschale 343 € steuerpflichtig mit Gehaltsbezügen - Meldung bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres an ZGASSt - (nur bei Pfarrer/innen möglich). Bei eingeschränkten Dienstaufträgen entsprechende Reduzierung wie Dienstauftrag (siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 57/6 vom 9. Mai 1996).	
<b>0500.6200</b>	<b>Fernmeldekosten</b> Internetanschluss nur nach KGR-Beschluss; Ersatz für private Nutzung → Gruppierungsnummer .1994 oder Gruppierungsnummer .1984.	
<b>0500.6217</b>	<b>Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand)</b> siehe auch 0500.1984	SKP
<b>0500.6300</b>	<b>Weiterer Geschäftsaufwand</b> Empfehlung für „ <b>Nutzungsentschädigung</b> Privat-PC“ an Pfarrerinnen und Pfarrer (in der Regel steuerfrei, vergleiche Arbeitshinweis 2.07.11 der ZGASSt): Pfarrämter ohne Geschäftsführung: 50 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung: 100 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung, wenn DaViP verarbeitet wird: 150 €/Jahr	SKP
<b>0500.6700</b>	Kosten für Verabschiedung und <b>Investitur</b> bei Pfarrer- bzw. Pfarrerinnenwechsel	SKP
<b>0500.6960</b>	<b>Innere Verrechnung</b> auch Verrechnung von Versicherungsprämien aus der <b>Sammelversicherung (Gebäude- und Leitungswasserversicherung)</b> , Verrechnung mit <b>9410.1960</b> ; Prämienfaktor 13,14; Pauschale möglich; siehe auch 0500.1990.	
<b>0500.6997</b>	<b>Amts-/Dienstzimmerentschädigung</b> Pauschale <b>Aufwandsentschädigung für Pfarramtzimmer</b> jährlich 924 € (Heizung 204 € + Stromverbrauch 108 € + Reinigung 612 €); siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 101/6 vom 16. Oktober 2000 (demnächst Neuauflage wegen Korrektur der steuerrechtlichen Beurteilung).	
<b>0600.5100</b>	<b>Gebäudeunterhaltung</b> für <b>angemietete Wohnung</b> für <b>Ausbildungsvikare</b> mindestens 1.000 €	
<b>0600.5300</b>	<b>Miete</b> für angemietete Wohnung für <b>Ausbildungsvikare</b>	
<b>0600.6200</b>	<b>Fernmeldekosten</b> Grundgebühr für Dienstanschluss und Dienstgespräche von Kirchengemeinde; Kostenaufteilung bei ISDN-Anschlüssen siehe Ausführungen zu 0500.1994.	
<b>1100.6700</b>	Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des <b>ejw</b> / auch Förderverein <b>ejw</b>	SKP
<b>1400.6700</b>	<b>Vermischte Sachausgaben</b> Es wird empfohlen, für den <b>Schriftendienst</b> in der <b>Krankenhauseelsorge</b> einen pauschalen Ausgabenbetrag von bis zu 2 € je Krankenhausbett vorzusehen. Im übrigen wird wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhauseelsorge auf die Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. August 1989, Amtsblatt 53 S. 860 hingewiesen.	
<b>2110.7900</b>	<b>Zuwendungen an natürliche Personen</b> Zuweisung an Pfarramtskasse	SKP

<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze</b>												
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen</b> (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)	Hinweise										
<b>2210.0520</b>	<p><b>Zuschüsse vom Land</b> Änderung der Betriebserlaubnis rechtzeitig beim Landesjugendamt beantragen.</p> <p>Die Zuschuss-Regelung ab 1. Januar 2003 ist noch nicht bekannt. Bis zur Neuregelung wird empfohlen, die bis 31. Dezember 2002 befristete Regelung anzuwenden:</p> <p>Zuschüsse betragen jährlich nach § 8 Kindergartengesetz B-W für jede Gruppe in</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Halbtagskindergärten</td> <td style="text-align: right;">14.316,17 €</td> </tr> <tr> <td>2. Regelkindergärten</td> <td style="text-align: right;">18.917,80 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten, integrativen Kindergärten und Mischkindergärten</td> <td style="text-align: right;">24.030,72 €</td> </tr> <tr> <td>4. Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 KGaG (altersgemischte Kindergärten)</td> <td style="text-align: right;">28.632,35 €</td> </tr> <tr> <td>5. Ganztagskindergärten</td> <td style="text-align: right;">35.790,43 €</td> </tr> </table>	1. Halbtagskindergärten	14.316,17 €	2. Regelkindergärten	18.917,80 €	3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten, integrativen Kindergärten und Mischkindergärten	24.030,72 €	4. Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 KGaG (altersgemischte Kindergärten)	28.632,35 €	5. Ganztagskindergärten	35.790,43 €	
1. Halbtagskindergärten	14.316,17 €											
2. Regelkindergärten	18.917,80 €											
3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten, integrativen Kindergärten und Mischkindergärten	24.030,72 €											
4. Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 KGaG (altersgemischte Kindergärten)	28.632,35 €											
5. Ganztagskindergärten	35.790,43 €											
<b>2210.1410</b>	<p><b>Elternbeiträge</b> Landesrichtsatz (Regelkindergärten): 67 € / 50 € / 34 € / 9 € Bei 11 Monatsbeiträgen: 73 € / 55 € / 37 € / 10 € ab 1. Januar 2002 bis Ende Kindergartenjahr 2002/2003. Bei höheren Personalkosten durch verlängerte Öffnungszeiten 10 – 20 % Zuschlag. Bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz, Ausfallbetrag berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen; voller Ersatz der Kommunalgemeinden (dies gilt nur, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird).</p>											
<b>2210.3740</b>	<p><b>Zuschüsse der Kommunalgemeinde für Investitionen</b> Investitionsanteil von Kommunalgemeinde</p>											
<b>2210.4230</b>	<p><b>Vergütungen</b> Personelle im Kindergarten: Bezirksregelung beachten. <b>Erzieher/in als Zweitkraft:</b> siehe Rundschreiben AZ 46.20 Nr. 272/5 vom 23. November 1990 und AZ 46.00 Nr. 1036/8.3 vom 28. März 1994. <b>Vorpraktikanten/innen-Vergütungen</b> sind sozialversicherungspflichtig; bis 325 € Vergütung muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung übernehmen, ab 325 € Vergütung fallen Arbeitnehmer-Anteile für den Arbeitnehmer an. <b>Arbeitsaufwand für Reinigung</b> lt. Putzordnung des Landesverbands; Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist § 12 Abs. 5 KAO. Siehe auch Rundschreiben vom 28. Dezember 1995 AZ 59.43 Nr. 30/6. Kosten für Reinigungsfirmen bei Gruppierungsnummer .5220 veranschlagen.</p>											
<b>2210.4900</b>	<p><b>Personalbezogene Sachausgaben</b> Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in).</p>											
<b>2210.5250</b>	<p><b>Versicherungen</b> <b>Versicherungsbeiträge</b> (soweit nicht Sammelversicherung .6960) berücksichtigen.</p>											
<b>2210.6700</b>	<p><b>Vermischte sächliche Ausgaben</b> <b>Beitrag für Landesverband</b> pro Gruppe 135 €/Jahr, pro Halbtagsgruppe/Krippe/Hort 65 €/Jahr</p>											
<b>2210.6960</b>	<p><b>Innere Verrechnung</b> Verrechnung <b>Sammelversicherungen</b> (Gebäude-, Gebäudeleitungswasser-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Werte für 2002:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäudeversicherung: Versicherungsanschlag x 13,14 x 0,26 ‰ + 14,75 % Versicherungssteuer</li> <li>2. Gebäudeleitungswasserversicherung: Versicherungsanschlag x 13,14 x 0,04 ‰ + 14,75 % Versicherungssteuer</li> <li>3. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 33,90 €</li> <li>4. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,10 €</li> <li>5. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergärten) x 27,90 €</li> </ol> <p>Aufwand für <b>Verwaltungskosten-Ersatz</b> (5 % der Gesamtausgaben der Einrichtung; vertragliche Regelung beachten) → Gegenbuchung bei 7600.1960 und ggf. bei 0500.1960.</p>											

<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze</b>		
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen</b> (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)	Hinweise
<b>2210.9500</b>	<b>Baumaßnahmen</b> Investitionsaufwand außerhalb Betriebskostenaufwand (siehe auch 2210.3740).	
<b>254X.XXXX</b>	Bei Anwendung kaufmännischer Buchführung: <b>Wirtschaftsplan</b> aufstellen (§ 22 Abs. 2 und 3 HHO) Systematik nach Pflegebuchführungsverordnung; Musterkontenplan des DWW. <b>Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfamts</b> in Höhe von 450 € pro Prüfungstag werden nur bei Wirtschaftsbetrieben erhoben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) und nicht bei „kameralistisch geführten“ Diakoniestationen.	
<b>2540.7490</b>	<b>Zuweisung</b> für Betrieb Diakoniestation	
<b>3100.7497</b>	Beiträge an <b>Partnergemeinde / Gustav-Adolf-Werk</b>	SKP
<b>3520.6700</b>	<b>Vermischte sächliche Ausgaben</b> <b>Mitgliedsbeitrag für Oikocredit</b> Förderkreis Baden-Württemberg: für Kirchengemeinden 30 €	SKP
<b>3520.9317</b>	<b>Erwerb von Beteiligungen</b> <b>(Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit.</b> Generelle Genehmigung durch OKR ist erteilt für Erwerb von Beteiligungen in Höhe von bis zu 2.500 € für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindeglieder, bis zu 3.750 € für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder, bis zu 6.250 € für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder.  <b>Erwerb von Beteiligungen aus Dividende</b> <b>Wiederanlage von Dividenden</b> der Genossenschaftsanteile <b>Oikocredit</b> → 3520.1117.	SKP
<b>3820.7490</b>	<b>Zuweisungen</b> <b>Weltmission:</b> Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 € pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirkssatzung ist zu beachten.	
<b>4100.6700</b>	<b>Vermischte sächliche Ausgaben</b> 7 % Mehrwertsteuer für periodische <b>Druckerzeugnisse</b> beachten (auch bei Werbung [Mitgliedzeitschrift]).	SKP
<b>5300.6700</b>	<b>Bücherei-Fachstelle</b> beim evangelischen Gemeindedienst: 20 € Mitgliedsbeitrag.	SKP
<b>5400.6700</b>	Jahres-Beitrag an <b>Verein „Kirche und Kunst“</b> bis zu 1.000 Gemeindeglieder 20 € bis zu 3.000 Gemeindeglieder 25 € bis zu 8.000 Gemeindeglieder 30 € über 8.000 Gemeindeglieder 50 €	SKP
<b>5500.6700</b>	Beiträge für den <b>Verein für württembergische Kirchengeschichte:</b> bis 1.200 Gemeindeglieder 26 € bis 2.000 Gemeindeglieder 31 € über 2.000 Gemeindeglieder 36 €  Mindestbeitrag für den <b>Evang. Bund:</b> 25 €/Jahr	SKP
<b>7100.4100</b>	<b>Personalausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit</b> <b>Dienstaufwandsentschädigung</b> der gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden; siehe Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002, Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 72/8 vom 19. November 2001 und AZ 33.01 Nr. 60/13 vom 29. Januar 1991: jeweils pro Monat mehr als 5 Stunden 35 € mehr als 10 Stunden 65 € mehr als 20 Stunden 125 € mehr als 30 Stunden 155 € (sinnvoll: Festsetzung in Höhe des steuerfreien Betrags) jeweils ohne Nachweis steuerfrei: 154 €/Monat	
<b>7100.6700</b>	KGR-Wochenenden / -Seminare Mitgliedsbeitrag <b>Kirchengemeindetag:</b> 0,015 €/ pro Gemeindeglied	SKP

<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze</b>		
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen</b> (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)	Hinweise
7600.1960	<b>Innere Verrechnung</b> Verwaltungskostenersatz für Kindertagesstätten; siehe 2210.6960.	
7600.4230	<b>Vergütungen</b> für teilzeitbeschäftigte Kirchenpfleger/innen für Führung Baubuch. Eine Neuregelung wird derzeit vorbereitet. Auszahlung über ZGASSt.	
7600.4900	<b>Personalbezogenen Sachausgaben</b> Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in); Anteil Kindergarten bei 2210.4900, Anteil Religionspädagogen bei 0410.4900 veranschlagen. Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte: siehe Rundschreiben AZ 23.09 Nr. 189/6.3 vom 22. März 2001.	
7600.6200	<b>Fernmeldekosten</b> Kosten der <b>Dienstgespräche</b>	
7600.6217	<b>Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand)</b>	SKP
7600.6300	<b>Weiterer Geschäftsaufwand</b> Empfehlung für „ <b>Nutzungsentschädigung Privat-PC</b> “ (in der Regel steuerfrei, siehe Arbeitshinweis 2.07.11 der ZGASSt): Kirchengemeinde bis zu 2.000 Gemeindeglieder: 100 €/Jahr Kirchengemeinde mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder: 150 €/Jahr Kirchengemeinde über 5.000 Gemeindeglieder: 200 €/Jahr  <b>Kosten Datenverarbeitung</b> Wartungskosten: <b>CuZea</b> 100 €/Jahr <b>Fahrnisverzeichnis</b> 25 €/Jahr; Bei Finanzierung über Kirchensteuermittel Gruppierungsnummer .6930 verwenden.	SKP
7600.6700	<b>Beitrag zur Vereinigung</b> der Evang. Kirchenpflegerinnen und <b>Kirchenpfleger:</b> Hauptberufliche 66 € Nebenberufliche 44 €	SKP
7600.6930	<b>Ersätze an die Landeskirche</b> EDV-Kostenersätze an OKR:  <b>Personalwesen:</b> ZGASSt-Gebühr je Besoldungsfall: 67,50 € ZGASSt-Gebühr je Vergütungsfall: allgemein 80,75 € Personal Office Standardpaket – 10 % = 72,75 € Personal Office Basispaket – 40 % = 48,50 € ZGASSt-Gebühr je Personalfall zur Weiterleitung von Steuern aus vor Ort ausgezahlten Bezügen: 48,50 €  Mitteilung der ZGASSt an die Meldestellen über die hochgerechnete ZGASSt-Gebühr erfolgt je Finanzkreis und Haushaltsstelle; anteilige Verrechnung prüfen. Da die ZGASSt-Gebühr 2003 unverändert bleibt, kann die Rechnung über die ZGASSt-Gebühr 2002 als Grundlage für die Haushaltsplanung 2003 verwendet werden.  Bei Anwendung von Personal Office Grundmodul Wartungsgebühren pro Einzelplatz jährlich 288 €  <b>Finanzwesen:</b> 0,185 € pro Buchung (0,24 € bei Zahlbarmachung über das kirchliche Rechenzentrum). Wenn Abwicklung über Kirchenbezirk, dann bei Gruppierungsnummer .6920.  <b>Meldewesen:</b> Grundbetrag in Höhe von 0,235 €/Person im Haushaltsplan des Kirchenbezirks. Dieser Gesamtfallpreis enthält auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden (außer Sonderläufe Kirchgeld).	

<b>Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze</b>		
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Bemerkungen</b> (1. Zeile in der Regel Text für Gruppierungsnummer aus Haushaltstextdatei – Stand 31. August 2000)	Hinweise
7600.6997	<b>Amts-/Dienstzimmerentschädigung</b> für nebenberufliche Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen; Auszahlung über ZGASSt, da steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt.	
7900.4230	Personalkostenaufwand für <b>Freistellung zur MAV</b> , wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; ansonsten Veranschlagung bei 7900.6911 beim Kirchenbezirk.	
8300.1100	<b>Zinsen</b> Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode.	
8300.9190	<b>Zuführung an Vermögensgrundstock</b> <b>Ausgleich Kaufkraftverlust</b> in Höhe von zurzeit 2,6 % dem Vermögensgrundstock zuführen (Verzicht bei Bestand unter 5.000 € [zur Verwaltungsvereinfachung]); bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wird empfohlen, eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungsvermögens vorzusehen.	
8700.XXXX	<b>Stiftungsvermögen</b> Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden, soweit nicht ein Sonderhaushaltsplan erstellt wird, bei Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet werden soll, ist in den Unterabschnitt 2110 zu übertragen (Ausgaben bei 8700.8420, Einnahmen bei 2110.2400).	
9100.0160	<b>Kirchgeld</b> entsprechend KirchgeldVO: 12 €/Jahr oder 12 € als Mindestbetrag (Staffelung).	
9100.4230	<b>Einzugsentschädigung</b> 0,25 € pro Zahlungsvorgang.	
9200.0330	<b>Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde</b>	
9200.7320	<b>Kirchenbezirksumlage</b> im Haushaltsplan der Kirchengemeinde; beim Kirchenbezirk bei 9200.0310.	
9200.7340	<b>Verbandsumlage</b> im Haushaltsplan des Kirchenbezirks hier zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchlichen Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z. B. 5200 Tagungsstätte) mit der Gruppierungsnummer .0340 in Einnahme im Haushaltsplan des Verbands bzw. mit der Gruppierungsnummer .7340 in Ausgabe im Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu veranschlagen; die Umlage an den Kreisdiakonieverband ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei 2110.7330 zu veranschlagen.	
9710.9100	<b>Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen</b> <b>Betriebsmittel-Rücklage</b> (dient zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben): Berechnung der Mindesthöhe nach § 63 Absatz 3 Nr. 1 HHO.	
V 6111	<b>Energiesparfonds der Kirchengemeinden</b>	
V 6112	<b>Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen</b>	
V 6113	<b>Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen</b>	
V 6115	<b>Härtefonds</b>	

**Amtsblatt: Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart